

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Hochwasserschutz - Vorstellung des aktuellen Planungsstandes durch das Wasserwirtschaftsamt

Sachverhalt

Herr Harfmann vom Wasserwirtschaftsamt München stellt den aktuellen Planungsstand des Hochwasserschutzes in Fahrenzhausen vor.

Die Vorplanung ist von der Regierung von Oberbayern baufachlich abgenommen und die vorgestellte Variante ist somit genehmigt. Die bodenkundlichen Untersuchungen wurden im Juni 2024 abgeschlossen. Die Ergebnisse aus diesen Untersuchungen geben Aufschluss über die Tragfähigkeit und Wasserdurchlässigkeit des Baugrunds, sie sind ausschlaggebend für die Gründung der Bauwerke und des Deichs. Diese Werte werden zurzeit in die Objektplanung und das Grundwassermodell übernommen. Die letzten Hochwasser werden mit einberechnet. Es wird für ein 100jähriges Hochwasser plus 15 Prozent Klimaschutzzuschlag berechnet. Für die Binnenentwässerung sind zwei Pumpwerke notwendig.

Der Gemeinderat erteilt den Zuhörern ein Rederecht.

Herr Harfmann beantwortet Fragen der anwesenden Zuhörer und Gemeinderatsmitgliedern.

Die Kosten bleiben seit der Kostenschätzung vom November 2021 konstant bei ca. 2,5 Mio. Euro. Leider wurde wegen dem Wechsel des Planungsbüros einige Zeit verloren. Das neue Büro arbeitet zügig und intensiv an dem Projekt.

Der Planfeststellungsbeschluss soll im Herbst dieses Jahres erfolgen und anschließend an die Regierung und an das Landratsamt eingereicht werden. Dieses Verfahren wird ca. ein Jahr dauern. Danach kann mit der Ausschreibung und mit dem Baubeginn in ca. 2026 begonnen werden.

Vor Einreichung der Bauunterlagen werden die Planunterlagen dem Gemeinderat noch einmal vorgestellt werden.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt den Planungsstand des Hochwasserschutzes in Fahrenzhausen zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 0

2 Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage auf Fl.-Nrn. 660 und 666 der Gemarkung Kammerberg

Sachverhalt

Für die beiden Grundstücke Fl.Nrn. 660 und 666 jeweils Gemarkung Kammerberg wurde ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eingereicht.

Die beiden Grundstücke befinden sich an der nordwestlichen Gemeindegrenze der Gemeinde Fahrenzhausen und liegen dabei innerhalb der Konzentrationsflächen für

Windkraftenergieanlagen, welche mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - „Sachlicher Teilflächennutzungsplan für regenerative Energien“ – von der Gemeinde Fahrenzhausen im Jahre 2013 erlassen wurden. Durch die Ausweisung von potenziell geeigneten Konzentrationsflächen für Windkraftenergieanlagen sollte eine städtebaulich und landschaftlich verträgliche Steuerung von Windenergieanlagen erreicht werden.

Die geplante Windenergieanlage soll mit einer Nabhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 262,50 m errichtet werden und dabei eine Nennleistung von 7 MW erzeugen. Der Standpunkt von Turm und Fundament soll sich dabei mittig auf der Grundstücksgrenze errichtet werden und somit zu annähernd gleichen Teilen auf den beiden genannten Grundstücken verteilt werden. Der Standort befindet sich am westlichen Rand des Waldgebietes „Weißlinger Holz“ und ist größtenteils von Waldflächen umgeben. Lediglich im Westen grenzt er an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der Abstand zum bestehenden Windrad nördlich von Kammerberg beträgt ca. 500 m Luftlinie. Die Standorthöhe liegt bei ca. 504,5 m ü. NN.

Die Rotorfläche mit einem Durchmesser von 175 m erstreckt sich zudem auch über das Grundstück Fl.Nr. 663 Gemarkung Kammerberg. Da es sich hierbei um einen anderen Eigentümer handelt, sollte nach Ansicht der Gemeinde Fahrenzhausen die Zustimmung des Grundstückseigentümers eingeholt werden. Das Landratsamt Freising, SG Immissionsschutz wird gebeten, die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks Fl.Nr. 663 Gemarkung Kammerberg einzuholen.

Der voraussichtliche Baubeginn ist für das 3. Quartal 2026 vorgesehen. Die Inbetriebnahme soll voraussichtlich im 1. Quartal 2027 erfolgen.

Die Erschließung soll der Beschreibung nach von Süden her, über die Kreisstraße FS 3 und den gemeindlichen Feld- und Waldweg mit der Fl.Nr. 658 Gemarkung Kammerberg erfolgen. Dieser endet an der Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 666 Gemarkung Kammerberg, von der nach Norden zum nördlich gelagerten Vorplatz der Windenergieanlage geführt werden soll. Laut der Beschreibung sollen gemeindeeigene Wege nur in Absprache mit der Gemeinde benutzt werden. Die Verkehrsflächen werden sollen in ungebundener Bauweise hergestellt werden, um eine bestmögliche Versickerung des Regenwassers zu ermöglichen.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn der Baumaßnahme eine Vereinbarung mit der Gemeinde Fahrenzhausen hinsichtlich einer Kostenübernahme für die Instandsetzung von gegebenenfalls entstanden Beschädigungen an der gemeindlichen Straßenbaulast abzuschließen ist.

Seitens der Verwaltung wurde festgestellt, dass bei der dem Antrag beigefügten digitalen Anlage „1.1.1 Vollmacht zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens“ die Unterschrift des Grundstückseigentümers fehlt. Das Landratsamt Freising, SG Immissionsschutz wird gebeten, die Unterschrift vom Antragsteller nachzufordern.

Laut der Anlage 1.4 soll der Vorbescheid nach § 9 BImSchG darüber beantragt werden, dass

- es sich bei der WEA des geplanten Vorhabens um ein grundsätzlich privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt,
- das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Fahrenzhausen nicht widerspricht (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB), soweit dies mit den vorliegenden Unterlagen verbeschrieben werden kann,
- dem Vorhaben die Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt nicht entgegenstehen und auch weitere militärische Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen und
- dem Vorhaben die Belange des Mobilfunks und Betreiber des Richtfunks nicht entgegenstehen.

Die rechtliche Würdigung der Verwaltung zu den im Vorbescheid formulierten und oben genannten Fragen können chronologisch den nachfolgenden Spiegelstrichen entnommen werden:

- Das Grundstück ist aufgrund seiner Lage bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB (sog. Außenbereich) zu beurteilen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Bauvorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es "...der Erforschung, Entwicklung der Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249... .. dient."

Die Erschließung kann wie im Sachverhalt beschrieben, als gesichert angenommen werden. Die gemeindlichen Belange sind aufgrund der Lage innerhalb der Konzentrationsflächen von Windkraftanlagen nicht berührt und die Privilegierungstatbestände sind nach Ansicht der Gemeinde Fahrenzhausen erfüllt. Die Baugenehmigungsbehörde des Landratsamtes Freising wird gebeten, die Privilegierungstatbestände des Bauvorhabens zu prüfen.

- Das Vorhaben liegt innerhalb der gemeindlichen Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen gemäß der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Sachlicher Teilflächennutzungsplan für regenerative Energien“. Demnach widerspricht das Bauvorhaben nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Fahrenzhausen.
- Da die militärische Luftfahrt strenger Geheimhaltung unterliegt, kann seitens der Gemeinde Fahrenzhausen zu diesem keine Aussage getroffen werden. Sofern die Potentialanalyse Windkraft des Landratsamtes alle Belange der zivilen Luftfahrt des Flughafens München berücksichtigt, kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigung der zivilen Luftfahrt für den Standort vorherrscht. Das Landratsamt Freising – SG Immissionsschutz – wird gebeten, die zuständigen öffentlichen Träger zu beteiligen.
- Da die militärische Luftfahrt strenger Geheimhaltung unterliegt, kann seitens der Gemeinde Fahrenzhausen zu diesem keine Aussage getroffen werden. Sofern die Potentialanalyse Windkraft des Landratsamtes alle Belange der zivilen Luftfahrt des Flughafens München berücksichtigt, kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigung der zivilen Luftfahrt für den Standort vorherrscht.
- Zu den Belangen der Mobilfunk und Richtfunkbetreiber wird ebenfalls keine Einschätzung abgegeben, da die Prüfung durch die öffentlichen Träger selbst erfolgen muss. Das Landratsamt Freising – SG Immissionsschutz – wird gebeten, die zuständigen öffentlichen Träger zu beteiligen.

Die zuständige Fachstelle des Landratsamtes Freising - SG Immissionsschutz - wird außerdem darum gebeten, die immissionsschutzrechtlichen Belange insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der zulässigen Schallschutzwerte sowie der Beeinträchtigung durch Schattenschlag auf die umliegende Wohnbebauung eingehend zu prüfen.

Seitens der Gemeinde Fahrenzhausen wird auf die kartierten Bodendenkmäler (Siedlungsspuren und Grabhügelfeld) in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben hingewiesen. Gegebenenfalls ist eine Beteiligung hinsichtlich der denkmalschutzrechtlichen Belange der zuständigen Fachstellen des Landratsamtes Freising, zwingend erforderlich.

Eine finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 durch den Betreiber der Windenergieanlage an Land nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 EEG, wird seitens der Gemeinde Fahrenzhausen vorausgesetzt.

Beschluss

Seitens des Gemeinderates der Gemeinde Fahrenzhausen wird das gemeindliche

Einvernehmen zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 660 und 666 jeweils Gemarkung Kammerberg, erteilt.

Die Rotorfläche mit einem Durchmesser von 175 m erstreckt sich zudem auch über das Grundstück Fl.Nr. 663 Gemarkung Kammerberg. Da es sich hierbei um einen anderen Eigentümer handelt, sollte nach Ansicht der Gemeinde Fahrenzhausen die Zustimmung des Grundstückseigentümers eingeholt werden. Das Landratsamt Freising, SG Immissionsschutz wird gebeten, die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks Fl.Nr. 663 Gemarkung Kammerberg einzuholen.

Seitens der Verwaltung wurde festgestellt, dass bei der dem Antrag beigefügten digitalen Anlage „1.1.1 Vollmacht zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens“ die Unterschrift des Grundstückseigentümers fehlt. Das Landratsamt Freising, SG Immissionsschutz wird gebeten, die Unterschrift vom Antragsteller nachzufordern.

Seitens der Gemeinde Fahrenzhausen wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn der Baumaßnahme eine Vereinbarung mit der Gemeinde Fahrenzhausen hinsichtlich einer Kostenübernahme für die Instandsetzung von gegebenenfalls entstanden Beschädigungen an der gemeindlichen Straßenbaulast abzuschließen ist.

Die rechtliche Würdigung der im Vorbescheid formulierten und im Sachverhalt aufgeführten Fragen können chronologisch den nachfolgenden Spiegelstrichen entnommen werden:

- Das Grundstück ist aufgrund seiner Lage bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB (sog. Außenbereich) zu beurteilen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Bauvorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es "...der Erforschung, Entwicklung der Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249... .. dient."
Die Erschließung kann wie im Sachverhalt beschrieben, als gesichert angenommen werden. Die gemeindlichen Belange sind aufgrund der Lage innerhalb der Konzentrationsflächen von Windkraftanlagen nicht berührt und die Privilegierungstatbestände sind nach Ansicht der Gemeinde Fahrenzhausen erfüllt. Die Baugenehmigungsbehörde des Landratsamtes Freising wird gebeten, die Privilegierungstatbestände des Bauvorhabens zu prüfen.
- Das Vorhaben liegt innerhalb der gemeindlichen Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen gemäß der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Sachlicher Teilflächennutzungsplan für regenerative Energien“. Demnach widerspricht das Bauvorhaben nicht die Darstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Fahrenzhausen.
- Da die militärische Luftfahrt strenger Geheimhaltung unterliegt, kann seitens der Gemeinde Fahrenzhausen zu diesem Belang keine Aussage getroffen werden. Sofern die Potentialanalyse Windkraft des Landratsamtes alle Belange der zivilen Luftfahrt des Flughafens München berücksichtigt, kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigung der zivilen Luftfahrt für den Standort vorherrscht. Das Landratsamt Freising – SG Immissionsschutz – wird gebeten, die zuständigen öffentlichen Träger zu beteiligen.
- Zu den Belangen der Mobilfunk und Richtfunkbetreiber kann ebenfalls keine Einschätzung abgegeben werden, da die Prüfung durch die jeweiligen Träger selbst erfolgen muss. Das Landratsamt Freising – SG Immissionsschutz – wird gebeten, die zuständigen öffentlichen Träger zu beteiligen.

Die zuständige Fachstelle des Landratsamtes Freising - SG Immissionsschutz - wird außerdem darum gebeten, die immissionsschutzrechtlichen Belange insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der zulässigen Schallschutzwerte sowie der Beeinträchtigung durch Schattenschlag auf die umliegende Wohnbebauung eingehend zu prüfen.

Seitens der Gemeinde Fahrenzhausen wird zudem auf die kartierten Bodendenkmäler (Siedlungsspuren und Grabhügelfeld) in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben hingewiesen. Gegebenenfalls ist eine Beteiligung hinsichtlich der denkmalschutzrechtlichen Belange der zuständigen Fachstellen des Landratsamtes Freising, zwingend erforderlich.

Eine finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 durch den Betreiber der Windenergieanlage an Land nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 EEG wird seitens der Gemeinde Fahrenzhausen vorausgesetzt.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 0

3 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 540 u. 560 jeweils Gemarkung Jarzt; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Sachverhalt

Für die beiden Grundstücke Fl.Nrn. 540 und 560 jeweils Gemarkung Jarzt wurde ein Antrag auf Vorbescheid hinsichtlich der Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eingereicht.

Die beiden Grundstücke befinden sich beide innerhalb der rechtskräftigen Konzentrationsflächen für Windenergie zwischen den beiden Ortsteilen Lauterbach und Appercha. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - „Sachlicher Teilflächennutzungsplan für regenerative Energien“ – von der Gemeinde Fahrenzhausen im Jahre 2013 wurde durch die Ausweisung von potenziell geeigneten Konzentrationsflächen für Windkraftenergieanlagen eine städtebaulich und landschaftlich verträgliche Steuerung von Windenergieanlagen angestrebt.

Das Grundstück Fl.Nr. 540 Gemarkung Jarzt grenzt direkt an die nördliche Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Kranzberg an. Das Grundstück Fl.Nr. 560 Gemarkung Jarzt befindet sich ca. 280 m südlich von zuerst genanntem Grundstück. Die Zustimmung der beiden Grundstückseigentümer wurden anhand von unterzeichneten Gestattungsverträgen nachgewiesen. Beide Grundstücke werden aktuell landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die geplanten Windenergieanlagen sollen jeweils mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmessers von 175 m und einer Gesamthöhe von 263 m errichtet werden und dabei eine Nennleistung von je 7 MW erzeugen.

Der Standpunkt für den Turm auf dem Grundstück Fl.Nr. 540 Gemarkung Jarzt wurde dabei so gewählt, dass der Rotorüberschwenkbereich größtenteils auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden kann. Eine kleine Fläche des Rotorüberschwenkbereiches ragt auf das nördlich angrenzende Grundstück im Gemeindegebiet Kranzberg. Laut dem nachgeforderten amtlichen Lageplan inkl. Katasterauszug handelt es sich dabei um das Grundstück Fl. Nr. 126 Gemarkung Hohenbercha, welches sich im Eigentum der Gemeinde Kranzberg befindet. Die Höhe des Standorts liegt auf 490 m ü. NN.

Das Landratsamt Freising -SG Immissionsschutz – wird gebeten, die betroffene Nachbargemeinde Kranzberg zu beteiligen.

Der Standpunkt des Turms auf dem Grundstück Fl.Nr. 560 Gemarkung Jarzt wurde mittig im Grundstück positioniert. Die Höhe des Standorts liegt auf 483 m ü. NN. Der Rotorüberschwenkbereich kommt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 560, 560/1, 564/2 und 564 jeweils Gemarkung Jarzt zu liegen. Bei den beiden erstgenannten handelt es sich um den identischen Grundstückseigentümer. Die Fl.Nr. 564/2 Gemarkung Jarzt ist Eigentum der Gemeinde Fahrenzhausen. Sofern eine Beteiligung des Eigentümers des Grundstücks Fl.Nr. 564 Gemarkung Jarzt erforderlich ist, wird das SG Immissionsschutz des Landratsamtes Freising um diese gebeten.

Gegenstand der Prüfung im Rahmen des Antrags auf Vorbescheid sind:

- Zulässigkeit der beantragten WEA bei der zivilen und militärischen Luftfahrt
- Zulässigkeit der beantragten WEA hinsichtlich sonstiger dem Vorhaben entgegenstehender militärischer Belange
- Zulässigkeit der beantragten WEA hinsichtlich Richtfunkstrecken

Seitens der Gemeinde Fahrenzhausen kann zu den abgefragten Punkten keine Stellungnahme abgegeben werden, da es sich dabei ausschließlich um die Belange öffentlicher Träger handelt, die nicht in die Beurteilungsrahmen einer Kommune fallen.

Die zuständige Fachstelle des Landratsamtes Freising - SG Immissionsschutz - wird gebeten, die immissionsschutzrechtlichen Belange auf die umliegende Wohnbebauung eingehend zu prüfen.

Eine finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 durch den Betreiber der Windenergieanlage an Land nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 EEG, wird seitens der Gemeinde Fahrenzhausen vorausgesetzt.

Beschluss

Seitens des Gemeinderates der Gemeinde Fahrenzhausen wird das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die beiden Grundstücke Fl.Nrn. 540 und 560 jeweils Gemarkung Jarzt, erteilt.

Das Landratsamt Freising - SG Immissionsschutz – wird gebeten, die von der Rotorüberschwenkfläche betroffene Nachbargemeinde Kranzberg, zu beteiligen. Sofern erforderlich, soll auch eine Beteiligung des Eigentümers des Grundstücks Fl.Nr. 564 Gemarkung Jarzt erfolgen.

Die zuständige Fachstelle des Landratsamtes Freising - SG Immissionsschutz - wird gebeten, die immissionsschutzrechtlichen Belange auf die umliegende Wohnbebauung eingehend zu prüfen.

Eine finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 durch den Betreiber der Windenergieanlage an Land nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 EEG, wird seitens der Gemeinde Fahrenzhausen vorausgesetzt.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 0

4 Neuaufstellung integriertes ländliches Entwicklungskonzept ILEK

Gemeinderatsmitglied A. Wildgruber-Bolesczuk beantragt die Zurückstellung dieses TOP's.

Zurückgestellt Ja 17 Nein 1 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 0

Sachverhalt

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 wurde von der Verwaltung erstellt.

Die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2022 schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.264.771,72 €** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **17.190.827,98 €** ab.

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Ergebnis 2022	15.264.771,72 €	17.190.827,98 €	32.455.599,70 €
Haushaltsansatz 2022	12.967.690,00 €	15.286.031,37 €	28.253.721,37 €
Veränderung	2.297.081,72 €	1.904.796,61 €	4.201.878,33 €
Veränderung in %	15,05	11,08	12,95

Schulden

Im Haushaltsjahr 2022 wurden keine Darlehen aufgenommen.
Die Gemeinde Fahrenzhausen war zum 31.12.2022 schuldenfrei.

Zuführung zum Vermögenshaushalt

Als Jahresabschlussbuchung konnte ein Betrag von **3.465.917,62 €** dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

Mindestzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV: **0 €**

Rücklagen**Allgemeine Rücklage**

	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020	Ergebnis 2019
Anfangsbestand zum 01.01.	13.224.296,37 €	13.224.296,37 €	12.338.905,30 €	15.369.659,39 €	16.457.647,34 €
Entnahme	8.607.165,00 €	- €	- €	3.030.754,09 €	1.087.987,95 €
Zuführung	- €	69.028,24 €	885.391,07 €	- €	- €
Stand der allgem. Rücklage zum 31.12.	4.617.131,37 €	13.293.324,61 €	13.224.296,37 €	12.338.905,30 €	15.369.659,39 €

Sonderrücklage „Abwasseranlage“

	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020	Ergebnis 2019
Anfangsbestand zum 01.01.	275.000,00 €	275.000,00 €	250.000,00 €	225.000,00 €	200.000,00 €
Entnahme	- €	- €	- €	- €	- €
Zuführung	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
Stand der Sonderrücklage zum 31.12.	300.000,00 €	300.000,00 €	275.000,00 €	250.000,00 €	225.000,00 €

Planabweichungen

Im Haushaltsjahr 2022 kam es zu folgenden über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen:

HHST	Gruppierung	Ansatz 2022	davon verfügt 12/2022	Rest	Notizen
0200.66200	Vermischte Ausgaben	100,00	238,90	- 138,90	Beschaffung Christbäume
0200.93501	Erwerb von beweglichen Sachen EDV-Ausstattung	50.000,00	51.681,14	- 1.681,14	Nebenleistungen im Zusammenhang mit Umstellung elektr. Anordnungsweisen
0260.63200	Verschiedener Betriebsaufwand gdl. Homepage	10.000,00	10.278,20	- 278,20	Kostensteigerung
1310.71800	Zuweisungen/Zuschüsse für lfd. Zwecke	1.000,00	1.257,00	- 257,00	Zuschüsse für Leistungsprüfungen
2110.71800	Beschaffung aus Spendengelder	-	110,00	- 110,00	Projektarbeiten
3600.71800	Zuweisungen u. Zuschüsse f. lfd. Zwecke an Maibau	-	200,00	- 200,00	Zuschüsse für Maibäume
4641.71800	Zuschüsse lfd. Zwecke übrige Bereiche Beschaffung	100,00	494,36	- 394,36	Beschaffungen aus Spendengeldern vorheriger Jahre
4643.70000	Zusch.f.lfd.Zwecke an Wohlfahr nicht-gemeindl. Kir	612.000,00	660.700,03	- 48.700,03	Weiterleitung BayKiBiG
4643.70001	Zusch.f.lfd.Zwecke an Wohlfahr nach BayKiBiG für	8.000,00	11.990,30	- 3.990,30	Weiterleitung BayKiBiG Kindertagespflege
4644.70000	Zusch.f.lfd.Zwecke an Wohlfahr Zusch. nicht-gemdl.	157.000,00	157.004,00	- 4,00	Weiterleitung BayKiBiG Kindertagespflege
4644.71301	Zuweisungen/Zuschüsse an ZV Defizit Hort	-	6.179,86	- 6.179,86	1. Abrechnung durch Zweekverband, keine Info
4645.71301	Zuweisungen/Zuschüsse an ZV Defizit Waldkinderga	-	91.184,58	- 91.184,58	1. Abrechnung durch Zweekverband, keine Info
4700.70000	Zusch.f.lfd.Zwecke an Wohlfahrt	1.000,00	1.200,00	- 200,00	Spenden
4700.78000	Sonstige soziale Leistungen	600,00	900,00	- 300,00	Spenden
4750.70000	Zusch.f.lfd.Zwecke an Wohlfahr Jugendarbeit	2.000,00	2.440,00	- 440,00	Corona-Zuschuss
5500.71800	Zuschüsse lfd. Zwecke an übrige Bereiche Jubiläen	500,00	750,00	- 250,00	Zuschuss Gründungsfest Schützengau Massenhausen
9000.81000	Gewerbesteuerumlage -	450.000,00	851.991,00	- 401.991,00	gestiegene Steuerkraft
				- 556.299,37	

Die Planabweichungen sind vom Gemeinderat zu beschließen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO).

Gemeinderatsmitglied A. Wildgruber-Bolesczuk merkt an, dass die Jahresrechnung gemäß § 102 Abs. 2 GO innerhalb von 6 Monaten dem Gemeinderat vorzulegen ist. Ferner möchte sie noch wissen, auf welche Stelle das Vermögen des aufgelösten Grundschulverbandes gebucht wird.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Jahresrechnung 2022 zur Kenntnis und beschließt die Planabweichungen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO) i.H.v. 556.299,37€. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird mit der Prüfung beauftragt.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 0

6 Information Rechnungsergebnis und Aushändigung der Jahresrechnung 2023

Sachverhalt

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 wurde von der Verwaltung erstellt.

Die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2023 schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.268.192,81 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.643.008,79 € ab.

	Verwaltungs-haushalt	Vermögens-haushalt	Gesamt-haushalt
Haushaltsansatz 2023	14.381.909,00 €	7.426.756,00 €	21.808.665,00 €
Rechnungsergebnis 2023	15.268.192,81 €	2.643.008,79 €	17.911.201,60 €
Veränderung	- 886.283,81 €	4.783.747,21 €	3.897.463,40 €

Schulden

Im Haushaltsjahr 2023 wurden keine Darlehen aufgenommen.
Die Gemeinde Fahrenzhausen war zum 31.12.2023 schuldenfrei.

Zuführung zum Vermögenshaushalt

Als Jahresabschlussbuchung konnte ein Betrag von 1.111.770,19 €

dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.
Mindestzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV:

0 €

Rücklagen Allgemeine Rücklage

	Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021
Anfangsbestand zum 01.01.	13.293.324,61 €	13.293.324,61 €	13.224.296,37 €	12.338.905,30 €
Entnahme	6.046.640,00 €	394.937,88 €	- €	- €
Zuführung	- €	- €	69.028,24 €	885.391,07 €
allgem. Rücklage zum 31.12.	7.246.684,61 €	12.898.386,73 €	13.293.324,61 €	13.224.296,37 €

Sonderrücklage „Abwasseranlage“

	Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021
Anfangsbestand zum 01.01.	300.000,00 €	300.000,00 €	275.000,00 €	250.000,00 €
Entnahme	- €	- €	- €	- €
Zuführung	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
Sonderrücklage Abwasser	325.000,00 €	325.000,00 €	300.000,00 €	275.000,00 €

Planabweichungen

Im Haushaltsjahr 2023 kam es zu folgenden über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen:

HHST	Gruppierung	Ansatz 2023	davon verfügt 12/2023	Rest	Notizen
0330.84100	Sonstige Finanzausgaben Erstattungszinsen	3.000,00	7.357,06	- 4.357,06	größere Rückerstattung
6700.57000	sachlicher Betriebsaufwand	53.284,43	109.752,13	- 56.467,70	gestiegene Energiekosten
7000.50000	Gebäude- und Grundstücksunterh. baul. Anlagen	85.000,00	85.146,34	- 146,34	-
7000.51000	Unterhalt des sonstigen unbew. Vermögen Kläranlage	10.000,00	15.813,05	- 5.813,05	Reparatur Pumpensteuerung
7000.51001	Unterhalt des sonstigen unbew. Vermögen Kanalnetze	3.500,00	7.025,01	- 3.525,01	Kanalspülung notw. endig
7000.54100	Bew. Grdst/Geb. Strom	95.000,00	137.536,20	- 42.536,20	gestiegene Energiekosten
7000.54400	Bew. Grdst/Geb. Wasser/Abwasser	500,00	1.414,56	- 914,56	Mehrbedarf (Standrohr)
7000.57000	sachlicher Betriebsaufwand Klärschlammverwertung	100.000,00	109.225,95	- 9.225,95	Mehrbedarf an Entsorgung
7000.63000	Verschied. Aufwendungen Verw. & Betr. Erfassung Kläranlagen	-	14.711,30	- 14.711,30	Erstellung Kanalkataster
7000.64101	Abwasserabgabe Grobeinleiter	12.000,00	12.633,87	- 633,87	Großeinleiterabgabe höher als geplant
7000.64102	Abwasserabgabe Niederschlagsabwasser	-	9.766,38	- 9.766,38	Nachzahlung Niederschlagswasser Vorjahre
7000.65200	Post-, Fernmeldegebühren	600,00	734,36	- 134,36	Mehrbedarf
7000.65501	Sachverständigen-, Gerichtskosten u.ä. Gebühren	-	1.271,81	- 1.271,81	Gebührenkalkulation Abwasser
7200.51002	Unterhalt sonstigen unbewegl. Vermögen Container	15.000,00	23.499,38	- 8.499,38	Mehrbedarf Bauschuttcontainer
7200.54000	Bew. Grdst/Geb. Kamink./Reinigung/GrSt	-	19,70	- 19,70	-
7200.54100	Bew. Grdst/Geb. Strom	1.000,00	5.477,53	- 4.477,53	gestiegene Energiekosten
7200.65200	Post-, Fernmeldegebühren	700,00	706,13	- 6,13	-
7500.51000	Unterhalt sonstigen unbew. Vermögen Friedhöfe	1.000,00	2.449,85	- 1.449,85	Grünanlagenpflege ZV Jugendarbeit
7500.57000	sachlicher Betriebsaufwand	250,00	938,63	- 688,63	Durchlaufender Posten Sterbefall
7610.51000	Unterhalt sonstigen unbewegl. Vermögen Anschlag	300,00	642,11	- 342,11	Reparatur
8100.64100	Umsatzsteuer und dgl. Abführung USt	2.000,00	2.021,03	- 21,03	-
8800.56000	Dienst- und Schutzkleidung, pers. Ausrüstungsgegenstände	250,00	307,61	- 57,61	-
8800.64000	Steuern, Versicherungen, Leistungen b.nichtversichert	5.000,00	6.528,92	- 1.528,92	Mehrbedarf
8800.65200	Post-, Fernmeldegebühren Hausmeister	550,00	588,25	- 38,25	-
8801.50000	Gebäude- und Grundstücksunterhalt	1.000,00	2.361,12	- 1.361,12	Grünanlagenpflege ZV Jugendarbeit
8801.54400	Bew. Grdst/Geb. Wasser/Abwasser	2.500,00	2.545,27	- 45,27	-
8802.50000	Gebäude- und Grundstücksunterhalt	1.000,00	2.025,36	- 1.025,36	Grünanlagenpflege ZV Jugendarbeit
8802.54000	Bew. Grdst/Geb. Kamink./Reinigung/GrSt	150,00	186,61	- 36,61	-
8803.50000	Gebäude- und Grundstücksunterhalt	500,00	6.525,76	- 6.025,76	eCheck
8803.54000	Bew. Grdst/Geb. Kamink./Reinigung/GrSt	800,00	872,38	- 72,38	-
8803.54100	Bew. Grdst/Geb. Strom	1.200,00	3.693,23	- 2.493,23	gestiegene Energiekosten
8804.54000	Bew. Grdst/Geb. Kamink./Reinigung/GrSt	-	343,08	- 343,08	Grundsteuer
8804.54400	Bew. Grdst/Geb. Wasser/Abwasser	-	196,92	- 196,92	Abwasser
9000.81000	Gewerbesteuerumlage	600.000,00	750.864,00	- 150.864,00	gestiegene Steuerkraft
9000.83200	Kreisumlage	4.760.000,00	4.955.932,27	- 195.932,27	Erhöhung Hebesatz Kreisumlage
				- 525.028,73	

Die Planabweichungen sind vom Gemeinderat zu beschließen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO).

Gemeinderatsmitglied A. Wildgruber-Bolescuk weist darauf hin, dass bei den Investitionen 2023 zu wenig umgesetzt wurde.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Jahresrechnung 2023 zur Kenntnis und beschließt

die Planabweichungen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO) i.H.v. 525.028,73€. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird mit der Prüfung beauftragt.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 0

7 Geschäftsordnung; Bekanntmachung von Auftragsvergaben und sonstigen in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen, welche nicht mehr der Geheimhaltung unterliegen

Sitzung des Gemeinderates am 01.07.2024:

3. Schützenheim Jarzt: Beschluss zur Auftragsvergabe Zimmerer Schlosserarbeiten

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Auftrag an die Schlosserei Eibel GmbH & Co.KG aus Wolnzach zu vergeben.

5. Neubau Rathaus: Entfall von Aufenthaltsräumen im DG

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Entfall von Aufenthaltsräumen im DG, damit der Neubau in die Gebäudeklasse 3 fällt.

6. Keller Abdichtung im Kindergarten Sonnenschein in Kammerberg

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Firma NHP Bau aus Forstinning zur Abdichtung des Kellers im Kindergarten Sonnenschein in Kammerberg zu beauftragen. Von der Fa. NHP ist ein Angebot für Kosten nachzureichen, die anhand des geotechnischen Berichts noch entstehen werden.

8 Verschiedenes

8.1 Leeren der Gullys

Ortssprecher B. Maier erkundigt sich zum Leeren der Gullys in der Ortschaft Jarzt.
Bgm. S. Hartmann: Der Bauhof leert die Gullys ½ jährlich.

8.2 Wohnen im Alter

Gemeinderatsmitglied E. Stocker fragt nach dem Vortrag im Gemeinderat, der für heute geplant war.

Bgm. S. Hartmann: Die vortragenden Personen haben für heute keine Zeit gehabt. Es ist geplant, dass der Vortrag am 19.08.2024 erfolgen soll.

8.3 Grundstücksverhandlungen für Radweg von Fahrenzhausen nach Jarzt

Gemeinderatsmitglied R. Selmeier fragt nach, ob neue Grundstücksverhandlungen aufgenommen werden.

Bgm. S. Hartmann: In der Bürgermeisterbesprechung wurde vereinbart, dass sie einen neuen Versuch unternehmen würden.